



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Zuzwil
Hinterdorfstrasse 3
Postfach 72
9524 Zuzwil

28. März 2017

Geschäft Nr. 17-35

**Gemeinde Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses
Ergänzung der Verfügung vom 3. März 2017**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Die vorliegende Verfügung ergänzt die Verfügung vom 3. März 2017, Gemeinde Zuzwil, Geschäfts-Nr. 17-35, Genehmigung eines Gemeindeerlasses. Der Überbauungsplans Sonnenberg II, vom Baudepartement am 11. Oktober 1974 genehmigt, und die Änderung des Überbauungsplans Sonnenberg II, vom Baudepartement am 8. April 1999 genehmigt, werden nur im Geltungsbereich des Überbauungsplans Sonnenberg aufgehoben.

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Sonnenberg**
- **Teilweise Aufhebung Überbauungsplan Sonnenberg II**
- **Teilweise Aufhebung Änderung Überbauungsplan Sonnenberg II**

Das rund 4'500 m² grosse Planungsgebiet umfasst die der Wohnzone zugewiesenen Parzellen Nrn. 1218 und 1006 sowie Teile der Parzellen Nrn. 1409 (Strassenparzelle), 1894 (Grünzone Freihaltung) und 1895 (Grünzone Gärten). Der Geltungsbereich befindet sich im Gebiet Reben am nordöstlichen Siedlungsrand in einer Hanglage und wird im Norden von Grünzone und Wald, im Osten von Landwirtschaftszone und im Süden und Westen von Wohnzone umschlossen. Geplant ist das Projekt "Wohnüberbauung Sonnenberg", das als Terrassenbebauung realisiert werden soll.

Das Planungsgebiet liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Überbauungsplans Sonnenberg II, vom Baudepartement am 11. Oktober 1974 genehmigt, und der Änderung des Überbauungsplans Sonnenberg II, vom Baudepartement am 8. April 1999 genehmigt. Beide Erlasse werden nur innerhalb des Planungsgebietes des Überbauungsplans Sonnenberg mit dieser Verfügung aufgehoben.



Der Überbauungsplan wurde mit Teilstrassenplan „Sonnenberg“ koordiniert (Geschäfts Nr. 17-59). Der Teilstrassenplan, vom Tiefbauamt am 20. Januar 2017 genehmigt, ist dieser Verfügung beigelegt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Verfügung vom 3. März 2017 betreffend Gemeinde Zuzwil, Geschäfts-Nr. 17-35, Genehmigung eines Gemeinderlasses wird hiermit ergänzt wie folgt:

Die Erlasse „Überbauungsplan Sonnenberg II“ und „Änderung Überbauungsplan Sonnenberg II“ werden nur teilweise aufgehoben, nämlich innerhalb des Planungsbereiches des Überbauungsplans Sonnenberg.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Überbauungsplan Sonnenberg II vom 11. Oktober 1974 und Änderung des Überbauungsplans Sonnenberg II vom 8. April 1999

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Gemeinde Zuzwil



- 3. MRZ. 2017

Überbauungsplan Sonnenberg II

1:1000

VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM : 29. JULI 1974

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 7. AUGUST 1974 BIS 6. SEPTEMBER 1974

NAMENS DES GEMEINDERATES :

DER GEMEINDEAMMANN :

Färli

DER GEMEINDERATSSCHREIBER

G. He

GENEHMIGUNG DES BAUDEPARTEMENTES

Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen
genehmigt am

11. OKT. 1974

Der Regierungsrat:

W. Gu



25. Sep. 1974